



Satzung des Vereins zur Förderung der Pestalozzischule Einbeck

§ 1 Name: Der Verein führt den Namen „Verein zur Förderung der Pestalozzischule in Einbeck“ mit dem Zusatz „e.V.“ nach Eintragung und hat seinen Sitz in Einbeck.

§ 2 Ziele: Der Verein bezweckt die Förderung der Pestalozzischule Einbeck. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Beschaffung zusätzlicher Lehr- und Lernmittel für die Schule, die für einen verbesserten Unterricht in der Regel auf Antrag der Schulleitung für zweckmäßig gehalten wird.

§ 3: Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Er ist auf demokratischer Grundlage aufgebaut und parteipolitisch neutral.

§ 4: Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem

Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

§ 5 Geschäftsjahr: Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 6 Mitgliedschaft: Mitglieder können einzelne Personen und Personengemeinschaften werden. Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung erworben, deren Annahme der Vorstand durch eine schriftliche Mitteilung bestätigt.

Jede Person und jede Personengemeinschaft hat/ haben in der Mitgliederversammlung jeweils eine Stimme.

Die Mitgliedschaft erlischt

1. durch Tod
2. durch Austritt
Sie ist nur auf den Schluss des Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten zulässig.
3. durch Ausschluss seitens des Vorstandes, wenn Beiträge für einen Zeitraum von mehr als einem Jahr rückständig sind und ihre Zahlung nicht innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach eingegangener Mahnung erfolgt. Der Ausschluss bedarf einer Mehrheit von 2/3 aller Mitglieder des Vorstandes. Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Ansprüche dem Verein gegenüber.

§ 7 Organe: Die Organe des Vereins sind:

- ✓ der Vorstand des Vereins
- ✓ die Mitgliederversammlung

§8 Vorstand: Der Vorstand besteht aus dem

1. ersten Vorsitzenden

2. zweiten Vorsitzenden
3. Schriftführer
4. Schatzmeister
5. 1 Mitglied des Schulelternrates
6. 1 Vertreter des Lehrkörpers der Pestalozzischule

Der erste Vorsitzende soll nicht dem Lehrkörper der Pestalozzischule angehören.

Der Vorstand wird auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er ergänzt sich selbst beim Ausscheiden eines seiner Mitglieder durch Zuwahl aus der Mitgliederschaft. In diesem Fall kann eine Veränderung der Ämterverteilung vorgenommen werden. Bei der nächsten Mitgliederversammlung ist deren Zustimmung einzuholen.

Der erste Vorsitzende, im Falle seiner Verhinderung der zweite Vorsitzende als sein Stellvertreter, vertritt den Verein und führt den Vorsitz in den Sitzungen des Vorstandes und bei Mitgliederversammlungen.

Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein durch den ersten oder zweiten Vorsitzenden vertreten.

§ 9 Obliegenheiten des Vorstandes: Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins, soweit diese nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Er wird durch den Vorsitzenden einberufen. Die Einladung soll eine Woche vorher erfolgen. Für die Vorstandsbeschlüsse entscheidet die einfache Stimmenmehrheit.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn 2/3 der Mitglieder anwesend sind. Über jede Sitzung ist ein Protokoll zu fertigen, das von dem die Sitzung leitenden Vorstandsmitglied und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Die Niederschriften sind aufzubewahren.

§ 10 Obliegenheiten der Mitgliederversammlung: Alljährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt, zu der alle Mitglieder vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung 14 Tage vorher schriftlich einzuladen sind. Anträge zur Mitgliederversammlung müssen mindestens eine Woche vorher schriftlich dem Vorstand eingereicht werden und begründet sein.

Der Mitgliederversammlung obliegen:

- Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und des Berichtes der Kassenprüfer
- Entlastung des gesamten Vorstandes
- Wahl des neuen Vorstandes
- Wahl von zwei Kassenprüfern (Die Kassenprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören. Einmalige Wiederwahl ist zulässig, wobei jedoch von den Kassenprüfern jeweils einer ausscheiden muss).
- Jede Änderung der Satzung
- Entscheidung über eingereichte Anträge
- Auflösung des Vereins

Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden einberufen, wenn der Vorstand es im Interesse des Vereins für erforderlich hält, oder mindestens 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe es verlangt.

Die Mitgliederversammlung beschließt über Anträge durch einfache Mehrheit, soweit sie nicht Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins betrifft. Satzungsänderungen können nur mit 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

§ 11 Beiträge: Der Verein erhebt zur Erfüllung seiner Zwecke von den Mitgliedern Beiträge. Der Mindestbetrag beträgt 15 € pro Kalenderjahr.

§ 12 Auflösung des Vereins: Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit 75 % der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Im Falle einer Auflösung fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Einbeck zur zusätzlichen, außeretatmäßigen Verwendung für die Pestalozzischule

Beschlossen und genehmigt auf der Mitgliederversammlung am 28. Februar 2002.